

| | | |
|---|--|---|
|  | Mitarbeiter-Informationsdienst <i>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen</i> | SuW <i>Steuerrecht Allg. Steuerrecht</i> |
| | Absetzen von Krankenkosten – aktuell: BfH-Verfahren zur Belastungsgrenze | 2014.47 |

Viele Aufwendungen für Krankheit und Gesundheit sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kosten müssen der Heilung von Krankheiten oder der Linderung ihrer Folgen dienen, und die dafür erforderlichen Maßnahmen, Medikamente, Hilfsmittel oder Therapien müssen vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet worden sein.

Abzugsfähig sind beispielsweise Ausgaben für

- Medikamente,
- Behandlungskosten bei Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder Fußpflegern,
- Fahrtkosten zum Arzt oder zur Heilbehandlung, zur Selbsthilfegruppe oder ins Krankenhaus,
- Heil-/Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle oder Schuheinlagen,
- Zahnersatz, zum Beispiel Kronen, Implantate, Füllungen oder Brücken,
- Zuzahlungen, etwa für Medikamente in der Apotheke, Tagespauschalen in Krankenhäusern.

Themen wie Krankheit und Gesundheit sorgen naturgemäß für reichlich Streit, etwa darüber, welche Heilmethoden und Medikamente der Gesundung dienen und welche nicht. Das Finanzamt orientiert sich dabei an den Leitlinien der Schulmedizin, für alternative Heilmethoden werden oft fachliche Gutachten verlangt, die deren Wirksamkeit und Notwendigkeit belegen sollen.

Nur die Aufwendungen, die Patienten unter dem Strich selber bezahlt haben, sind abzugsfähig. Kostenerstattungen, etwa durch die Krankenkassen oder durch die Beihilfe, wirken sich nicht steuererkend aus.

Das Finanzamt beteiligt sich außerdem nur an Krankheitskosten, wenn auch der Bürger einen eigenen Anteil daran schultert. Der nennt sich zumutbare Belastung und richtet sich nach Einkommen und Familiensituation. Das Finanzamt erkennt nur die darüber liegenden Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung an. An dieser Hürde scheitern viele. Manchmal lässt sie sich dadurch nehmen, dass Krankheitskosten in einem Jahr gezielt gebündelt werden. Wenn beispielsweise in einem Jahr die Kur für die Ehefrau ansteht, sollte eine lange geplante Zahnbehandlung des Ehemanns möglichst im selben Jahr stattfinden oder eine teure Medikamentenlieferung oder eine andere medizinische Maßnahme noch vor Silvester bezahlt werden. Krankheit lässt sich nicht planen, aber Krankheitskosten lassen sich manchmal etwas steuern.

Hinweis für die Steuererklärung 2013

Krankheitskosten gehören in Zeile 67 bis 70 des Hauptbogens bzw. in Zeile 43 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Geben Sie immer alle Kosten an, die sie selber getragen haben. Das Finanzamt berücksichtigt die zumutbare Belastung mit eigener Rechnung. Ob die zumutbare Belastung überhaupt auf Krankheitskosten angewendet werden darf, ist umstritten. Steuerbescheide lässt das Finanzamt seit 2013 in diesem Punkt von sich aus offen.

(Zitiert aus: Grundbegriffe für die Lohnsteuererklärung 2014:
https://www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB20021.pdf)

Hintergrund für die Vorläufigkeitserklärung ist ein Verfahren, das vom Finanzgericht Hamburg (abschlägig) entschieden wurde, aber mit erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde nun beim Bundesfinanzgerichtshof gelandet ist:

„BFH Anhängiges Verfahren, VI R 33/13

| | |
|---|---|
| Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Nordrhein-Westfalen Nünningstr. 11 • 45141 Essen • Telefon 0201/2 94 03-01 • Telefax 0201/2 94 03-51 | Redaktion: U. Lorenz Datum: 23.07.2014 |
|---|---|

Verfassungsmäßigkeit der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung bei Arzneimittelzuzahlungen und der sog. Praxisgebühr: Sind Krankheitskosten, soweit sie dem sozialhilfegleichen Versorgungsniveau entsprechen, unter Anwendung der Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125) ohne Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen?

-- Zulassung durch BFH --

Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

EStG § 33; GG Art 3 Abs 1

Vorgehend: Finanzgericht Hamburg, Entscheidung vom 14.6.2012 (1 K 28/12)“

(s. auch: <http://www.bundesfinanzhof.de/anhaengige-verfahren/revisionsverfahren>)

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf reagiert und die Finanzämter mit Schreiben vom 29.08.2013 angewiesen, die Steuerfestsetzungen hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit und Pflege gem. § 165 Abs. 1 AO vorläufig zu erlassen.

Auszug:



Bundesministerium
der Finanzen

DATUM 29. August 2013

BETREFF **Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige
Musterverfahren;
Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von
Aufwendungen für Krankheit und Pflege als außergewöhnliche Belastung**

BEZUG BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 (BStBl I Seite 464)
und vom 15. Juli 2013 (BStBl I Seite 839)

GZ **IV A 3 - S 0338/07/10010**

DOI **2013/0717733**

(bei Anworttitel GZ und DOI angeben)

„Festsetzungen der Einkommensteuer sind hinsichtlich folgender Punkte gemäß § 165
Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungs-
konforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen:

- 8. Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung
von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung.**

Tipps für die Praxis:

Es ist daher sinnvoll alle Krankenkosten anzugeben, auch wenn die Belastungsgrenze unterschritten wird. Auch sollten über das Jahr sämtliche Quittungen von Apotheken, Optikern oder anderen Gesundheitsdienstleistern gesammelt werden. Übrigens: Viele Apotheken bieten inzwischen auch an, für ihre Kunden ein Konto zu führen und ihnen eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Fahrten, die aus entsprechenden medizinischen Gründen unternommen wurden können notiert werden. Auch diese können steuerlich abgesetzt werden.

Link-Tipps:

<http://www.oeffentlichen-dienst.de/wirtschafts-news/114-steuern-recht/593-krankheitskosten-richtig-von-der-steuer-absetzen.html>

<http://www.lohnsteuer-gewerkschaft.de/>

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium>